

Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Wichtige Informationen für Eltern und andere Sorgeberechtigte zu Betretungsverboten und Mitteilungspflichten an die Kita oder Schule bei bestimmten Krankheiten

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

In Gemeinschaftseinrichtungen, in denen viele Personen auf engem Raum und über längere Zeit zusammenkommen, besteht eine besonders große Gefahr, dass sich eine Infektionskrankheit schnell verbreitet.

Infektionskrankheiten können mild verlaufen, sie können aber auch zu sehr schweren Erkrankungen bis hin zum Tod führen. Manche Menschen haben aufgrund von Vorerkrankungen oder besonderen Lebensumständen ein besonders hohes Risiko für eine schwere Erkrankung. Deshalb ist es wichtig, dass Infektionskrankheiten frühzeitig erkannt und ihre Verbreitung und die Erkrankung vieler Menschen vermieden wird.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und damit die Kita oder die Schule besucht, kann es andere Kinder oder Mitarbeitende anstecken. Damit das nicht passiert, gibt es Regelungen im Infektionsschutzgesetz und allgemeine Empfehlungen. Wir bitten Sie, diese unbedingt zu beachten.

Sprechen Sie bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer die Kinderärztin oder den Kinderarzt Ihres Kindes an. Diese werden Ihnen Auskunft darüber geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Kita oder der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz¹ verbietet. Das Infektionsschutzgesetz regelt, bei welchen Infektionskrankheiten Ihr Kind die Kita oder Schule nicht besuchen darf. Die Schule oder Kita darf zum Schutz der Kinder und Jugendlichen außerdem Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern².

Bei diesen Krankheiten darf Ihr Kind die Kita oder die Schule nicht betreten:

Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Lungentuberkulose
Brechdurchfall	Masern
Diphtherie	Mumps
Durchfall durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	Orthopockenviren
Hämorrhagisches Fieber durch Viren (z.B. Ebola)	Paratyphus

¹ § 34 Infektionsschutzgesetz

² § 36 Infektionsschutzgesetz

Hepatitis A oder E	Pest
Hirnhautentzündung durch Meningokokken oder durch Haemophilus influenzae Typ B (HiB)	Röteln
Keuchhusten (Pertussis)	Scharlach
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Shigellenruhr (Shigellose)
Krätze (Skabies)	Typhus
Läusebefall	Windpocken

Informieren Sie die Kita oder die Schule sofort, wenn Ihr Kind an einer dieser Krankheiten erkrankt ist. Das schreibt das Infektionsschutzgesetz vor.

Bitte teilen Sie der Kita oder Schule mit, welche Krankheit die Kinderärztin/der Kinderarzt festgestellt hat. Nennen Sie der Kita oder Schule auch den genauen Tag der Erkrankung. Die Kita/die Schule wird Ihre Nachricht an das Gesundheitsamt weiterleiten. Das Gesundheitsamt wird gegebenenfalls Maßnahmen einleiten, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern. Manchmal ist es dann erforderlich, die Eltern der anderen Kinder anonym, also ohne Nennung eines Namens, darüber zu informieren, dass in der Einrichtung eine bestimmte Krankheit aufgetreten ist. Möglicherweise bekommen Sie auch einen Anruf vom Gesundheitsamt.

Informieren Sie die Kita oder Schule auch dann, wenn Ihr Kind in der Einrichtung noch gesund wirkte und keine Krankheitszeichen hatte.

Das ist wichtig, weil bei vielen Infektionskrankheiten eine Ansteckung schon stattfinden kann, bevor Krankheitszeichen auftreten. Das bedeutet, dass Ihr Kind andere Kinder oder Betreuungs- und Lehrkräfte schon angesteckt haben kann, bevor es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

Bei den oben genannten Infektionen ist es möglich, dass **Ihr Kind die Krankheitserreger** nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne überhaupt sichtbar krank gewesen zu sein) **ausscheidet**. Auch in diesen Fällen können sich andere Kinder oder Betreuungs- und Lehrkräfte anstecken. **Betroffene Kinder dürfen als sogenannte "Ausscheider" bestimmter Krankheitserreger nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen wieder zur Kita oder Schule gehen.**

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist. Auch dann, wenn nur der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Bitte informieren Sie auch in einem solchen Fall die Kita oder die Schule.

Was bedeutet ein Betretungsverbot für Ihr Kind?

Ihr Kind darf keine Gemeinschaftseinrichtung betreten, solange es ansteckend ist. Das gilt für Schule, Kita und Hort. Ihr Kind darf auch nicht an Veranstaltungen der Kita oder

Schule teilnehmen. Bitte beachten Sie: Das Betretungsverbot ist keine Quarantäne. Dennoch sollten Sie dafür sorgen, dass Ihr Kind auch außerhalb von Schule, Kita oder Hort niemanden ansteckt, insbesondere nicht Personen, die ein besonderes Risiko für einen schweren Verlauf haben. Solche Personen sind zum Beispiel Schwangere oder Personen mit Immunschwäche. Beachten Sie zum Verhalten bitte immer auch die Anweisungen der Kinderärztin oder des Kinderarztes.

Wie lange gilt ein Betretungsverbot für Ihr Kind?

Ein Betretungsverbot gilt nur so lange, bis nach ärztlichem Urteil keine Weiterverbreitung der Infektion mehr zu befürchten ist. Das bedeutet: Wenn Ihr Arzt Ihnen schriftlich oder mündlich versichert, dass Ihr Kind wieder gesund ist, darf es wieder in die Kita oder die Schule gehen. In bestimmten Fällen wird über das Gesundheitsamt oder das Ordnungsamt ein Betretungsverbot ausgesprochen. Sie bekommen dann ein Schreiben, in dem genau geregelt ist, wann Ihr Kind die Einrichtung wieder betreten darf.

Gegen einige der meldepflichtigen Infektionskrankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. **Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Betretungsverbot auszusprechen.**

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten empfehlen wir Ihnen, darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhalten kann. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch, dem Kontakt mit Tieren oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden. Dies sind z. B. Masern, Mumps und Windpocken. Solche Krankheiten können durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden, weshalb eine Impfung eine sehr gute Möglichkeit ist, eine Erkrankung zu vermeiden.

Achtung: Die Impfung gegen Masern ist nach dem Infektionsschutzgesetz³ verpflichtend für alle Kinder und Jugendlichen, die eine Kita oder eine Schule besuchen!

**Bitte helfen Sie mit,
die Verbreitung von Infektionskrankheiten und insbesondere
die Ansteckung von Personen mit besonderen Risiken zu vermeiden!**

³ § 20 Infektionsschutzgesetz